Vereinbarung

zur Verwendung eines von dem Beschluss
BK7-06-067
abweichenden Datenformats oder Nachrichtentyps
zum Geschäftsprozess
Geschäftsdatenanfrage

zwischen der

Stadtwerke Weilburg GmbH

- im Folgenden "Stadtwerke" genannt -

und der

- im Folgenden "...." genannt -

- im Folgenden einzeln oder gemeinsam auch "Vertragspartner" genannt -

Präambel

Gemäß Ziffer 3 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 20.08.2007 (BK7-06-067) können Betreiber von Gasversorgungsnetzen mit Marktteilnehmern freiwillige bilaterale Vereinbarungen über abweichende Datenformate oder andere Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte treffen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse die in dem Beschluss beschrieben werden auf Anfrage ebenfalls angeboten werden. Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben den Wortlaut einer solchen Vereinbarung der Bundesnetzagentur vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen und Marktteilnehmern auf Nachfrage ein Angebot zu unterbreiten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

- Abweichend von dem für den Geschäftsprozess "Geschäftsdatenanfrage" geforderten Nachrichtenformat EDIFACT und dem Nachrichtentyp REQDOC wird der Geschäftsprozess wie folgt abgewickelt:
 - 1.1 Die Geschäftsdatenanfrage erfolgt unter Verwendung des auf der Homepage des Netzbetreibers bereitgestellten Formulars [Formular für Geschäftsdatenanfrage.pdf]. Dieses ist vom Lieferanten ausgefüllt unter Beifügung einer Vollmacht des betroffenen Anschlussnutzers dem Netzbetreiber per Fax zu übersenden.
 - 1.2 Der *Netzbetreiber* wird nach Prüfung der Unterlagen die geforderten Daten an den *Lieferanten* im Nachrichtenformat EDIFACT und im Nachrichtentyp MSCONS an die angegebene e-Mail-Adresse übermitteln.
 - 1.3 Der Netzbetreiber behält sich vor, eine Originalvollmacht einzufordern.
 - 1.4 Für die Geschäftsdatenanfrage werden die Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zweckmäßig, nicht durchführbar, nicht ausreichend oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, solche Bestimmungen mit Wirkung vom jeweils maßgeblichen Zeitpunkt an durch andere zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommen. Sätze 1 und 2 gelten für etwaige Vertragslücken entsprechend.

St	adtwerke Weilburg GmbH	
***OIID	arg, doi!	, ueii
Weilbı	urg, den	, den
4	zum Monatsende kündbar.	edem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen ofern der Netzbetreiber die Kündigung ausspricht, verentsprechende Vereinbarung mit Dritten Marktteilnehebenfalls kündigt.
3		estehen nicht. Die Aufhebung sowie Änderungen, Ergän- es <i>Vertrages</i> bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für